



02.09.2013

geändert: 11.09.2014

geändert: 28.09.2015

geändert: 14.09.2016

## Interne Anweisung für JC ARUSO Erding

### Änderung der Heizkostenhilfe nach dem SGB II für die Heizperiode 2016/2017

#### Allgemeines:

Nach § 22 Abs. 1 Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II) sind vom kommunalen Leistungsträger Leistungen für Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

#### Laufende Leistungen:

Die Höhe der monatlichen Kosten für Heizung ergibt sich regelmäßig aus den **Festsetzungen im Mietvertrag oder aus den Vorauszahlungsfestsetzungen der Energieversorgungssträger**. Für diese Vorauszahlungsfestsetzungen spricht zunächst die Vermutung der Angemessenheit, da die Vermieter und Energieversorgungssträger erfahrungsgemäß Wert auf eine realistische Abschlagszahlung legen. Dies gilt jedenfalls so lange, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

(LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 20.11.2007, L 13 AS 125/07 ER, FEVS 59,237, sowie Hessisches LSG, Beschluss vom 05.09.2007, L 6 AS 145/07 ER)

Diese Abschlagszahlungen sind entsprechend ihrem Fälligkeitstermin im betreffenden Monat zu berücksichtigen.

(BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61,352)

#### Einmalige Leistungen:

**Heizkostennachforderungen** des Vermieters sind bei bestehender Hilfebedürftigkeit als tatsächliche Aufwendungen im Fälligkeitsmonat anzuerkennen.

(LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2010 – L 5 AS 1397/09; sowie BSG s.o.)

Den Leistungsberechtigten, **welche sich selbst mit Brennstoffen versorgen müssen**, ist eine Heizungshilfe zu gewähren. Die einmaligen Kosten für Heizmaterial sind im Monat der Beschaffung als Bedarf zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Eine Bewilligung von monatlichen Teilbeträgen anstelle der Erstattung der tatsächlichen, in einem Betrag anfallenden Kosten läuft dem Zweck des § 22 SGB II zuwider. Die Beschaffung des Heizmaterials soll den künftigen Heizbedarf decken. Eine mehrmonatige Bevorratung ist möglich und aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten häufig sinnvoll (BSG, Beschluss v. 16.5.2007, AZ B 7b AS 40/06 R, FEVS 58, 481).

Das BSG führte in seinem Beschluss vom 16.05.2007 dazu aus:

*„Der Bedarf für Heizmittel entsteht erst dann, wenn für den Bewilligungszeitraum kein Brennmaterial mehr vorhanden ist. Die tatsächlichen Aufwendungen entstehen aber erst in der Folge der Lieferung von Heizmaterial. (...)*

***Zwar ist es Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken (...) Dies***



**betrifft aber vor allem den Bereich der Regelleistung,(...); dies gilt indes nicht für die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II, die in tatsächlicher Höhe zu übernehmen sind, solange sie angemessen sind. (...)**

*Vor diesem Hintergrund muss bei der angemessenen Menge des Heizmaterials auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum abgestellt werden; der Zeitraum für den angenommenen Heizmaterialbedarf sollte mit dem Bewilligungszeitraum in der Regel deckungsgleich sein. Eine weitergehende „Bevorratung“ kann dann sinnvoll sein, wenn ein weiterer SGB II-Leistungsbezug hinreichend wahrscheinlich ist.“*

Auch **Antragsteller, die aktuell keine lfd. Leistungen nach dem SGB II beziehen**, können unter Umständen einen Anspruch auf Übernahme der einmaligen Heizkosten (i.d.R. Heizöl) haben. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Lieferung von Heizöl führen allerdings noch nicht dazu, dass in dem Monat der Anschaffung Hilfebedürftigkeit entsteht. Nach einem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 24.04.2009 (AZ L 12 AS 4195/08) sind die einmaligen Kosten auf einen Zeitraum von 12 Monaten umzulegen. Nach Auffassung des LSG muss daher für die Ermittlung eines Leistungsanspruches geprüft werden, ob unter Berechnung der monatlich umgelegten Heizkosten Hilfebedürftigkeit vorliegt. Nur wenn dies der Fall ist, kommt die Übernahme der Heizkosten - dann auch als einmaliger Betrag - in Betracht.

Steht jemand wegen des vorhandenen Einkommens und damit fehlender Hilfebedürftigkeit nicht im Leistungsbezug, kann allein durch den Bezug von Heizmaterial in größeren Zeitabständen keine Hilfebedürftigkeit herbeigeführt werden, wenn bei monatlicher Umrechnung auf den Bedarf der Betreffende in der Lage wäre, mit dem vorhandenen Einkommen diese Kosten zu decken. In derartigen Fällen ist dem Betroffenen zuzumuten, die Heizkosten aus Ansparungen zu tätigen.

Hat der Leistungsberechtigte bereits Heizmaterial gekauft und **auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bezahlt**, kann er diese Kosten nicht nach § 22 Abs. 1 SGB II erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht (vgl. BSG SozR 4-4200 § 22 Nrn. 1 und 4).

Der **Kreisausschuss** setzte in seinem Beschluss vom Dezember 2007 unter anderem folgende **Vollzugs-Vorgaben** für die Landkreisverwaltung fest:

- Die zu bewilligende Heizbeihilfe soll zum Zeitpunkt des tatsächlichen Bedarfs grundsätzlich jeweils für die gesamte bzw. für die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibende Dauer der Heizperiode bemessen werden (d.h. 1/7 bis 7/7 der u.a. Heizbeihilfesätze).
- Bei nachgewiesen höherem Bedarf sind angemessene Brennstoffkosten im Einzelfall zu übernehmen.
- Bei Beantragungen im Zeitraum Mitte April bis Mitte September ist ein Bedarf für Brennstoffbeihilfe grundsätzlich zu verneinen. Kosten für Warmwasser sind mit dem Regelbedarf nach SGB II bzw. XII bereits abgegolten (Diese Vorgabe ist durch die Gesetzesänderung nunmehr insoweit gegenstandslos, als Warmwasser jetzt zu den KdU gehört und somit ein diesbezüglicher Bedarf das ganze Jahr entstehen kann).



- Ist im Einzelfall von einem länger andauernden Leistungsbezug auszugehen, sollte jedoch hiervon abweichend eine Heizbeihilfe auch in diesem Zeitraum gewährt werden können, soweit dies wirtschaftlich erscheint.

Nachdem in den Jahren 2011 bis 2013 die Preise kontinuierlich gestiegen waren, erfolgte in den Jahren 2014, 2015 und 2016 ein Preisverfall. Die Heizölpauschalen wurden daher in der letzten zwei Jahren entsprechend abgesenkt:

2014/2015: Absenkung um 10 Prozent

2015/2016: Absenkung um weitere 20 Prozent.

Aktuell sind die Heizölpreise im Vergleich zum Vorjahr erneut gesunken – und zwar um 15,8 % (Vergleichszeitpunkt ist jeweils der 01.09.). Für die Heizperiode 2016/2017 ist deshalb eine Anpassung/Senkung unserer Heizpauschalen erforderlich. Da die Preisentwicklung nur sehr schwer vorhersehbar ist und wir Nachbewilligungen möglichst vermeiden wollen, werden die Pauschalen um 10% abgesenkt (und nicht um 15,8%).

Es ergeben sich dadurch bei Fortschreibung der bisherigen Systematik folgende Heizbeihilfesätze für 2016/2017:

Personen	Satz	2014/2015	2015/2016	2016/2017
1	87,5%	780 EUR	624 EUR	562 EUR
2	100 %	891 EUR	713 EUR	642 EUR
3	112,5 %	1002 EUR	802 EUR	722 EUR
4	125 %	1114 EUR	892 EUR	803 EUR
5	137,5 %	1225 EUR	980 EUR	882 EUR
Ab 6	150 %	1337 EUR	1070 EUR	963 EUR
Untermieter	70 %	624 EUR	500 EUR	450 EUR

**Es wird verfügt, dass im Rechtskreis SGB II ab 01.10.2016 die oben genannten angepassten Heizbeihilfe-Sätze auf Grundlage der vom Kreistag im Dezember 2007 beschlossenen Vollzugspraxis – mit Ausnahme der Regelung für Warmwasser – anzuwenden sind.**

Hierbei ist zudem Folgendes zu beachten:

Bei Ermittlung der oben genannten Heizbeihilfe-Sätze wurde alleine auf die Kosten für Heizöl abgestellt.

**Die pauschalen Heizbeihilfesätze gelten stets nur als Orientierungswerte. Soweit jeweils nur eine Heizbeihilfe in Höhe der o.g. Heizbeihilfesätze gewährt wird, kann eine nähere Bedarfsprüfung unterbleiben. In begründeten Einzelfällen ist nach individueller Prüfung hiervon abzuweichen.**

Angemessenheit der Heizkosten:

Die tatsächlich anfallenden Kosten sind als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten, der unangemessenes Heizen indiziert.

Für die Prüfung der angemessenen Heizkosten kann der bundesweite Heizspiegel ([www.heizspiegel.de](http://www.heizspiegel.de)) oder ein regional gültiger Heizspiegel als Richtwert herangezogen werden. Der Grenzwert, der unangemessen hohe Heizkosten indiziert, ist das Produkt aus dem Wert, der auf „extrem hohe“ Heizkosten bezogen auf den jeweiligen



Energieträger und auf die Größe der Wohnanlage hindeutet (siehe rechte Spalte der linken Tabelle – 1 l Heizöl = 10 Kwh) und der für den Haushalt des Leistungsberechtigten abstrakt angemessenen Wohnfläche. Da sich die Vergleichswerte auf die reine Raumwärme beziehen, sind diese Grenzwerte nicht um einen Warmwasserabzug zu bereinigen.

Übersteigen die tatsächlichen Heizkosten den so ermittelten Grenzwert, sind sie i.d.R. als unangemessen anzusehen, weil die gewählte Grenze für die Ermittlung extrem hoher Heizkosten bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigt.

Soweit der Grenzwert überschritten wird, obliegt es dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber noch als angemessen zu werten sind.  
(BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61,352)

Kriterien, die bei der Beurteilung der Angemessenheit hoher Heizkosten zu berücksichtigen sind:

- Wie hoch war zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Beschaffung von Heizmaterial der aktuelle örtliche Marktpreis des jeweiligen Brennstoffes?
- meteorologischen Daten (langer oder kurzer, kalter oder milder Winter)
- Art und Güte der Isolierung der Fenster
- Qualität der Wärmedämmung
- Zustand und Alter der Heizungsanlage
- die Lage und der Bauzustand der Wohnung (z.B. wenige bis keine angrenzenden genutzten Nachbarwohnungen, Angrenzung an unbeheizte Gebäudeteile wie Keller, Garage, Dachboden)
- die Raumhöhe
- der gesundheitliche Zustand der Bewohner (z.B. Alter)
- spezielle Bedürfnisse der Bewohner (z.B. Kleinkinder, Behinderung)

Hierbei ist ggf. auch zu berücksichtigen, dass sich nicht erwerbstätige Personen im Laufe des Tages länger innerhalb der eigenen Wohnung aufhalten als erwerbstätige Personen.

Wie für Unterkunftskosten gilt auch für Heizkosten, dass für einen Übergangszeitraum dem Hilfebedürftigen der räumliche Lebensmittelpunkt auch bei unangemessenen Kosten erhalten bleiben muss. **Tatsächlich unangemessen hohe Heizkosten sind daher so lange zu berücksichtigen, wie es den Hilfebedürftigen nicht möglich oder zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens sechs Monate** (Neu: § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Heizkosten unangemessen sind, weil sie auf eine unangemessen große Wohnfläche entfallen.

Beachte:

Im Falle unangemessen hoher Heizkosten ist eine Kostensenkungsaufforderung erforderlich.



## Gerichtliche Entscheidungen:

Einem Hilfeempfänger sind keine überhöhten Heizkosten zu erstatten, wenn diese für eine flächenmäßig angemessene Wohnung entstehen und nicht ausnahmsweise allein ein schlechter baulicher Zustand für exorbitante Heizkosten ursächlich ist. In einem solchen Fall kann von einem äußerst unwirtschaftlichen Heizverhalten des Leistungsempfängers ausgegangen werden.

(Bayer. LSG, Beschluss v. 12.12.2007 – L 7 B 886/07 AS)

Die Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Heizkosten ist getrennt von der Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Unterkunftskosten vorzunehmen.

(BSG, Urteil v. 02.07.2009, Az. B 14 AS 36/08 R, FEVS 61,352,  
LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2010 – L 5 AS 1397/09)

Martin Bayerstorfer  
Landrat